

Correspondenzblatt

der

Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.

Das Blatt erscheint
jeden Sonnabend.

Redaktion: **P. Umbreit,**
Berlin SO. 16, Engelufer 15.

Abonnementspreis
pro Quartal M. 2,50.

Inhalt:

Inhalt:	Seite	Inhalt:	Seite
„Irrlichterei“		Arbeiterbewegung. Der erste Mai 1915. — Aus den	
Eine internationale sozialistische Frauenkonferenz in Bern	181	deutschen Gewerkschaften	187
Gefahrung und Verwaltung. Die Sicherstellung des Kartoffelbedarfs der Winterbemittelten. — Arbeitslosenunterstützung in Würzburg	183	Mitteilungen. Zur Jahresstatistik der deutschen Gewerkschaftsartelle und Arbeitersekretariate	188
	184	Literatur. Partei-Zusammenbruch?	188

„Irrlichterei.“

Seit dem Beginn dieses Monats wird in den Kreisen der organisierten Arbeiterschaft Deutschlands eine Hochdruckpropaganda für ein Organ entfaltet, das den Namen „Lichtstrahlen“ und die Selbstbezeichnung „Bildungsorgan“ führt und seit dem September 1913 monatlich herausgegeben wurde, nunmehr aber allwöchentlich erscheinen soll. Die Nummer 7 vom 4. April 1915 soll in einer Auflage von 100 000 Exemplaren verbreitet worden sein, während das Blatt vordem über eine dürftige Auflage nicht hinauskam. Herausgeber dieses Blättchens ist Julian Vorchardt, früher Redakteur der „Königsberger Volkszeitung“ und ehemaliger Abgeordneter im preussischen Landtage. Er ward bei den letzten Landtagswahlen nicht wieder aufgestellt, weil er gegen das Mitglied des Parteivorstandes Braun und gegen den Genossen Linde-Königsberg ehrenrührige Angriffe erhoben hatte und seine Behauptungen in dem danach folgenden schiedsgerichtlichen Verfahren nicht zu beweisen vermochte. Der Vorsitzende der damaligen Untersuchungskommission, Rechtsanwalt Dr. Hugo Deinemann, erklärte in der Generalversammlung des Verbandes der Wahlvereine Groß-Berlins vom 15. Juli 1913, die sich mit dem Fall Julian Vorchardt zu befassen hatte, am Schlusse seines Berichts: „... ich hoffe, daß Sie mir darin beistimmen: Vorchardt ist entweder ein kranker, unzurechnungsfähiger Mensch, oder er ist ein ganz gewissenloser Ehrabschneider“. Die Generalversammlung stimmte mit großer Mehrheit dem einstimmig gefaßten Kommissionsurteil zu, daß die von Vorchardt gegen Braun und Linde geltend gemachten Vorwürfe in einer gröblichst leichtfertigen und unverantwortlichen Weise erhoben worden sind. Da Vorchardt vordem seine Stellung in Königsberg aufgegeben hatte und infolge dieses Schiedsgerichtsurteils in seiner Tätigkeit als Redner und freier Schriftsteller auf Schwierigkeiten stieß, gründete er im September 1913 die „Lichtstrahlen“, die ihm eine Existenz bieten sollten. Das Blättchen verhieß bildende Aufsätze über Wirtschaftslehre und Geschichte; auch die Naturwissenschaften, Kunst und schöne Literatur wollte es pflegen, falls es ihm gelinge, sich einen genügenden Leserkreis zu erwerben. Einst-

weiten werde es ein bloßes Organ des Massenkampfes sein. Daß es in dieser Zwecksetzung eine Lücke ausgefüllt habe, kann nicht behauptet werden, denn es fehlt der Arbeiterbewegung nicht an Blättern, die sie über wirtschaftliche und historische Fragen weit besser und nachhaltiger aufklären, als die neuen „Lichtstrahlen“, deren Schreibweise an Platttheit und Oberflächlichkeit kaum übertroffen werden konnte. Aber man wußte in den Kreisen der Arbeiterbewegung, daß das Blättchen lediglich dem Nahrungserwerb seines Herausgebers dienen mußte, und so ließ man es unangefochten seinen Weg gehen, auch dann, als einige fähige Genossen kleine Beiträge lieferten, die vielleicht zu kritischen Erörterungen Anlaß geboten hätten.

Seit dem Ausbruch des Krieges aber sind in den Lichtquellen der „Lichtstrahlen“ erhebliche Veränderungen zu verzeichnen. An die Stelle der um gelegentliche Beiträge angeknüpften Genossen Mehring, Daemich und Marski sind die Namen Pannekoeck und Karabellum getreten und das Blatt propagiert seitdem geflüstertlich den Gegensatz zu der von der sozialdemokratischen Reichstagsfraktion vertretenen Politik der Landesverteidigung gegen den äußeren Feind.

Anton Pannekoeck ist unseren Lesern kein Unbekannter. Wir haben sein Konterfei im Jahrgang 1911 unseres Blattes (Nr. 2 und 4) gezeichnet, als er in einer für die deutsche Arbeiterpresse herausgegebenen Korrespondenz das Vertrauen der Arbeiter zu den Leitungen der deutschen Gewerkschaften zu untergraben versuchte. Beim Kriegsausbruch fand es dieser Götze für zweckmäßiger, nach dem neutralen Holland zu verdüften und von dort aus in der holländischen „Tribüne“ die deutsche Sozialdemokratie zu verhöhnern und ihre Führer Ebert und Scheidemann als beschränkte Bureautraten zu beschimpfen. Dieser Mann hält die gegenwärtige Zeit für geeignet, den deutschen Arbeitern den Marxismus als eine Propaganda der Tat vorzuführen, ohne sich näher darüber auszulassen, wohin sich dieser Latendrang richten soll. Es zeugt von einer Skrupellosigkeit sondergleichen, vom sicheren Post in einem neutralen Lande aus die Arbeiter eines im Kriege befindlichen Staates in solchen jeder Auslegung möglichen Artikeln gegen die Haltung der Arbeiterpartei aufzutackeln. Wir halten die deutsche Arbeiterschaft für

darf der Gesamtbetrag der Erziehungsbeiträge und der Witwenpension pro Jahr 300 Kronen nicht übersteigen. Elternlose Waisen erhalten einen 50prozentigen Zuschlag, also pro Jahr 72 Kronen, jedoch mit der Maßgabe, daß der Gesamtbetrag der Erziehungsbeiträge pro Jahr ebenfalls 300 Kronen nicht übersteigen darf.

Die Witwenpension und der Erziehungsbeitrag für die Waisen werden als eine unteilbare Gebühr vom ersten Tage des auf den Tod des Kriegsteilnehmers folgenden Monats im voraus zu Händen der Mutter resp. des Vormundes gezahlt.

Nach der am 22. September 1887 publizierten Durchführungsordnung zu obigem Gesetz muß der Anspruch von der Witwe resp. dem Vormunde beim Truppenteile, welchem der Verstorbene angehörte, oder beim Landsturmbezirkskommando angemeldet werden. Dazu müssen vorgelegt oder eingeschickt werden:

1. die etwa noch vorhandenen Militärpapiere;
2. Tauf- (Geburts-) Schein der Witwe;
3. Tauf- (Geburts-) Scheine der Kinder;
4. Todesschein des Gefallenen, der vom Truppenteile ausgestellt und von einem Arzt bestätigt sein muß;
5. eine behördliche Bestätigung über das eheliche Zusammenleben der Gatten.

Im Falle der Anspruch auf den Zuschlag nach § 24 des Gesetzes (Mittellosigkeit und Erwerbsunfähigkeit) erhoben wird, muß ein Nachweis über die Vermögensverhältnisse (von der Wohngemeinde ausgestellt) und ein ärztliches Zeugnis über den Grad der Erwerbsunfähigkeit der Witwe mit beigebracht werden.

Die Ansprüche der dem k. k. österreichisch-ungarischen Heere angehörigen Unteroffiziere und Soldaten, die durch eine Dienstbeschädigung oder Verwundung im gegenwärtigen Kriege an ihrer Gesundheit und Erwerbsfähigkeit einen Schaden erleiden, sind durch das Gesetz, betr. die Militärversorgung der Personen des k. k. Heeres, der k. k. Kriegsmarine und der k. k. Landwehr, geregelt.

In diesem Gesetz ist gesagt, daß eine Pension zuerkannt wird, wenn Dienstuntauglichkeit infolge von Verwundung vor dem Feinde oder durch Kriegsstrapazen eintritt (§ 4 und § 73 des Gesetzes), daß hierzu eine Verwundungszulage gewährt wird und eventuelle Aufnahme in einem Militärinvalidenhaus eintritt kann (§ 70).

Diese Invalidenpensionen werden nach dem Dienstgrade und bei Kapitulanten nach der Dauer der Dienstzeit bemessen.

Die Invalidenpension beträgt jährlich

für einen Soldaten . . .	72 Kronen
" " Gefreiten . . .	96 "
" " Korporal . . .	120 "
" " Zugführer . . .	144 "
" " Feldwebel . . .	168 "

Zulagen werden ohne Rücksicht auf Charge und Dienstzeit gewährt und betragen, wenn durch Verwundung oder Dienstbeschädigung Dienstuntauglichkeit eingetreten ist, 96 Kronen pro Jahr. Bei Verlust einer Hand oder eines Fußes beträgt diese Zulage 192 Kronen und bei schwereren Verletzungen (z. B. Erblindung usw.) 288 Kronen pro Jahr.

Die Ansprüche der deutschen Kriegsteilnehmer und ihrer Hinterbliebenen sind in der Presse und in Broschüren, die in Parteiverlagen und von den Gewerkschaftsvereinigungen herausgegeben sind, eingehend besprochen und dadurch auch den Interessenten bekanntgeworden. Nach den in der Budgetkommission des Deutschen Reichstages im März gepflogenen Be-

sprechungen und Verhandlungen besteht die Aussicht, daß eine Besserung der Bezüge sowohl der Hinterbliebenen der im Kriege Gefallenen als auch der Kriegsinvaliden eintreten wird. Die österreichisch-ungarischen Unterstützungssätze für Hinterbliebene und Kriegsinvaliden sind ungünstiger als die zurzeit noch geltenden deutschen Unterstützungssätze. Zweifellos wird es auch der österreichischen Volksvertretung, wenn sie nach einem hoffentlich baldigen Frieden wieder zusammentritt, als vornehmste Aufgabe erscheinen, dafür zu sorgen, daß diese ganz ungenügenden Sätze aufgebessert werden. Vorarbeiten wollen wir unseren österreichischen Genossen mit bestimmten Vorschlägen nicht; indes wollen wir in Deutschland weiter bemüht sein, unser Militärhinterbliebenen- und Mannschaftsversorgungs-gesetz so auszugestalten, daß es als Beispiel und Unterlage auch für unsere österreichische Parlamentsvertretung gelten kann. wb.

Mitteilungen.

Quittung

über die im Monat März 1915 bei der Generalkommission eingegangenen Quartalsbeiträge:

Verb. der Gastwirtsgehilfen für 1914	1 645,10 Mk.
" " Fleischer für 1914	557,76 "
" " Bureauangestellten für 2., 3. u. 4. Quartal 1914	816,48 "
" " Maler f. 3. u. 4. Quart. 1914	1 784,12 "
" " Gemeindefürsorge f. 4. Qu. 1914	1 355,52 "
" " Schneider f. 4. Quart. 1914	904,75 "
" " Buchdruckerhilfsarbeiter f. 3. Quartal 1914	408,— "
" " Brauereiarbeiter f. 4. Quartal 1914	1 156,50 "
" " Zimmerer f. 3. u. 4. Quart. 1914	2 142,56 "
" " Kupfer Schmiede f. 4. Quart. 1914	133,30 "
" " Schuhmacher für 1914	5 000,— "
" " Friseur f. 1. Quart. 1915	48,70 "

Berlin, den 1. April 1915.

Germann Kube.

Unterstützungs-Vereinigung der in der modernen Arbeiterbewegung tätigen Angestellten.

Zur Mitgliedschaft haben sich gemeldet:

Berlin: Jaekel, Paul, Angestellter des Verbandes der Gastwirtsgehilfen.
 " Olm, Otto, Angestellter des Verbandes der Gastwirtsgehilfen.
 " Riemann, Gustav, Angestellter des Verbandes der Gastwirtsgehilfen.

Wankenesse: Koefer, Dr. Adolph, Schriftsteller.

Würzburg: Geher, Dr. Curt, Redakteur.

Literatur.

Gewerkschaftliche Publikationen.

Textilarbeiter. Protokoll der 12. Generalversammlung 1914 zu Dresden. 312 S. Selbstverlag des Verbandes, Berlin.

Transportarbeiter. Notizkalender 1915.

— Protokoll des 9. Verbandstages 1914 zu Köln a. Rh. 230 S. Selbstverlag des Verbandes, Berlin.

vernünftig genug, auf diese Art von Propaganda nicht hereinzufallen — sie hat in ihrem jahrzehntelangen Massenkampfe bewiesen, daß ihr zum tatkräftigen Handeln weder der Wille, noch die Energie fehlt, ohne der Ratgeber im neutralen Auslande zu bedürfen.

Unter dem Pseudonym Parabellum verbirgt sich ein Mann, der der deutschen Sozialdemokratie durch den Namen Kadek bekannt geworden ist. Unter diesem Namen war er Redakteur eines Parteiblattes geworden, ohne politisch organisiert zu sein. Er suchte später in einem anderen Orte um Aufnahme in die Partei nach, die aber abgelehnt wurde. Dabei wurde bekannt, daß er aus der polnischen Partei wegen ehrenrühriger Dinge ausgeschlossen worden war. In Bremen fand er dann dennoch Aufnahme, wogegen sich ein Protest an den Chemnitzer Parteitag 1912 richtete. Die Angelegenheit wurde — nach wiederholten Debatten, in denen L. u. G. Bebel erklärte, daß es sich um eine „Persönlichkeit“ handele, „über deren moralische Qualitäten, nach dem, was wir hier gehört haben, wohl feinerlei Meinungsverschiedenheiten bestehen. Ich will der Persönlichkeit nicht einmal die Ehre antun, ihren Namen zu nennen“ — dem Jenaer Parteitag 1913 überwiesen und dort dadurch erledigt, daß einem Antrage des Parteivorstandes zugestimmt wurde, wonach Personen, die aus einer Bruderpartei ausgeschlossen sind aus Gründen, die auch in der deutschen Partei zum Ausschluß führen würden, die Mitgliedschaft in letzterer nicht erwerben können. Später fand sich ein Schiedsgericht polnischer Genossen in Paris zusammen, das den Ausschluß Kadeks aus der polnischen Partei als zu Unrecht erfolgt erklärte. Dieser Kadek hat seit dem Kriegsausbruch in gleicher Richtung wie Pannekoek gearbeitet, um das Vertrauen der sozialdemokratischen Arbeiter zur Reichstagsfraktion zu zerstören, wobei er allerdings unter dem Namen Parabellum die ausländische Presse, in erster Linie die „Werner Tagewacht“ bevorzugt. Sein wirklicher Name ist aber auch nicht einmal Kadek, sondern Sobelsohn. Sobelsohn-Kadek-Parabellum verlangt Protektionen gegen den Krieg und verübelt es der Reichstagsfraktion, daß sie für die Kriegskredite gestimmt hat. Nach seiner Meinung hat das Proletariat mit diesem Kriege überhaupt nichts zu tun, sondern es müsse danach trachten, den Uebergang von der kapitalistischen Produktion zu höheren Produktionsformen möglichst schmerzlos durchzuführen, fintemalen er die Menschheit schon heute reif zu höheren Lebensformen hält. Daß gerade die Stellung, in die der Weltkrieg das deutsche Volk gedrängt hat, die geeignetste zur Verwirklichung dieser Forderungen sein soll, wird jedem vernünftigen, von Verantwortung getragenen Menschen schwer einleuchten. Das werden auch Julians „Lichtstrahlen“ nicht zuwege bringen!

Julian Borchardt will sich indes nicht mit der bescheidenen Rolle, fremde Lichtstrahlen zu reflektieren, begnügen. Er hat auch sein eigenes Licht leuchten lassen, in einer Broschüre („Vor und nach dem 4. August 1914. Hat die deutsche Sozialdemokratie abgedankt?“ Berlin 1915. 31 S.), in der er der Sozialdemokratie vorwirft, sie habe die Lehre des Sozialismus verlassen und sei an dem Tage, an dem es ernst wurde, zu einer Schutztruppe des Kapitals geworden, gleich zu bewerten mit dem Feldherrn, der mit seiner Armee im Augenblick der Schlacht zum Feind überläuft. Inwiefern die Lehre des Sozialis-

mus verlange, daß ein Volk, das sich gegen 3, 4, 5 oder 7 andere Völker zugleich im Kriege befindet, Krieg Krieg und Nation Nation sein lassen und sich zunächst mit der Verwirklichung einer anderen Produktions- und Gesellschaftsordnung befassen müsse, hat Borchardt leider nicht näher begründet. Dagegen gibt er uns eine Auffassung vom Sozialismus zum besten, die uns reichlich Konfus für einen früheren sozialdemokratischen Landtagsabgeordneten erscheint, der sich noch dazu rühmt, Univeritätsbildung genossen zu haben. Er schreibt auf S. 18 seiner Schrift:

„Die Lehre des Sozialismus beruht auf zwei tragenden Pfeilern: dem historischen Materialismus und der Werttheorie. Will man Sinn und Inhalt des historischen Materialismus kurz zusammenfassen, so besagt er, daß das geschichtliche Werden der Menschheit von ihrer wirtschaftlichen Entwicklung abhängt. Folglich, um die Geschichte der Gegenwart zu verstehen, müssen wir die Wirtschaft der Gegenwart kennen. Diese wird uns durch die Werttheorie erschlossen. Deren Inhalt ist kurz und bündig der folgende: aller vorhandene Wert und Reichtum wird durch menschliche Arbeit geschaffen; ohne Arbeit, von Menschen geleistet, gibt es keinen Wert.“ (Als Fußnote setzt er hinzu: „Manche Kritiker des Sozialismus behaupten gern, hiermit sei nur die körperliche Arbeit gemeint. Das ist natürlich falsch. Einmal läßt sich eine strenge Grenze zwischen „körperlicher“ und „geistiger“ Arbeit überhaupt nicht ziehen; zu jeder Arbeit brauchen wir Körper und Geist. Sodann erzeugt jede Arbeit Wert, sofern sie nur nützlich und für die Gesellschaft notwendig ist.“) Aller durch die Arbeit geschaffene Wert geht dann in zwei Teile; den einen bekommen die Arbeiter als Lohn, den anderen behalten die Besitzer des Kapitals als Mehrwert. Wir wollen hier nicht darüber diskutieren, ob diese Lehre richtig ist, wir wollen nur zeigen, daß und wie auf ihr der Sozialismus beruht. Man mag diese Lehre für falsch halten, und niemandem, dem ihre Richtigkeit nicht bewiesen wird, können wir zumuten, sich zu ihr zu bekennen. Aber wer sie bestreitet, ist kein Sozialist. Nur dies zu zeigen, ist der Zweck dieser Zeilen.“

Vielleicht lobnt es sich aber dennoch, darüber zu diskutieren, ob diese Lehre richtig ist. Denn kein anderer als Karl Marx selbst hat sich mit Entschiedenheit gegen die Behauptung gewandt, daß die Arbeit die Quelle alles Reichtums sei. Er schrieb in seinen Mandatlosen zum 1875er Programm der deutschen Arbeiterpartei (vgl. Neue Zeit IX, S. 563): „Die Arbeit ist nicht die Quelle alles Reichtums. Die Natur ist ebenso sehr die Quelle der Gebrauchswerte (und aus solchen besteht doch wohl der sachliche Reichtum!), als die Arbeit, die selbst nur die Aeußerung einer Naturkraft ist, der menschlichen Arbeitskraft. Diese Phrase findet sich in allen Minderfabeln und ist insofern richtig, als unterstellt wird, daß die Arbeit mit den dazu gehörigen Gegenständen und Mitteln vorgeht. Ein sozialistisches Programm darf aber solchen bürgerlichen Redensarten nicht erlauben, die Bedingungen zu verschweigen, die ihnen allein einen Sinn geben.“

War nun Karl Marx etwa ein Sozialist, da er die Richtigkeit des Borchardtschen Satzes bestreitet? Auch den Begriff der nützlichen Arbeit hat Borchardt aus dem längst veralteten 1875er Programm entlehnt. Man lese, wie

Marx an der gleichen Stelle seiner Kritik diesen Programmsatz der nutzbringenden Arbeit ironisiert.

Diese Beispiele mögen genügen, um zu zeigen, wie wenig A. Borchardt berufen ist, sich als untrügliche Leuchte des Sozialismus aufzuputzen.

Und dieser Mann hat den Mut, sein Blättchen als eine wissenschaftliche Wochenschrift hinausgehen zu lassen und sie den Gewerkschaftsleitungen zum Weitervertrieb zuzusenden. Er brüstet sich in seinem Prospekt, Kulturarbeit im besten Sinne des Wortes zu leisten, und ersucht um Unterstützung durch dauerndes Lesen der „Lichtstrahlen“ und eifrige Propaganda für ihre Verbreitung, wozu er eine vierwöchige Gratistlieferung verheißt. Wir sind nicht so argwöhnisch wie Hyndman, der gegenüber der friedensfreundlichen Propaganda der englischen „Independent Labour Party“ offenbar völlig grundlos die Frage aufwarf, woher die A. V. B. wohl das Geld für ihre Kampagne beziehe, wobei er auf deutsche Geldgeber zurückzuführen ließ. Aber sicherlich verfügt Julian Borchardt nicht entfernt über genügend eigene Mittel, um eine solche Massenverbreitung der Lichtstrahlen auch nur auf eine einzige Woche in Szene zu setzen. Er muß also kapitalträchtige Kreise gefunden haben, die ein Interesse daran haben, die Zerrüttung und Zersplitterung der deutschen Arbeiterbewegung mit solchen Mitteln ins Werk zu setzen, und die Frage nach den Geldquellen dieses Unternehmens verliert dadurch keineswegs an Interesse, daß sie eine rein deutsche Angelegenheit ist, die die deutsche Arbeiterbewegung eines Tages im eigenen Hause erleiden wird.

Wir haben nicht die Absicht, der deutschen Sozialdemokratie in ihrer Stellungnahme gegenüber einem solchen Unternehmen, von Leuten à la Borchardt—Bannekoef—Nadef ausgehend, irgendwie vorzugreifen. Den gewerkschaftlichen Organisationen indes zu zeigen, wes Geistes Kind das Borchardt-Blättchen ist, halten wir für unsere Pflicht, denn es handelt sich hier nicht um ein Organ für wissenschaftliche Bildung, sondern um feinste Volksverdummung zu dem Zwecke, Zersetzung und Desorganisation in die Reihen der Kampfgewerkschaften zu tragen, das Vertrauen zwischen den Führern und Mitgliedern der Gewerkschaften zu erschüttern und damit die Schlagfertigkeit der Gewerkschaften zu vernichten. Diese „Lichtstrahlen“ sind ein Irrlicht, das die Arbeiter in den Sumpf des Syndikalismus und Anarchosozialismus locken möchte. Die deutsche Gewerkschaftsbewegung bedarf in der Krise des Weltkrieges des ungeteilten Vertrauens aller ihrer Mitglieder. Sie muß sich mit Entschiedenheit gegen die Bestrebungen der Borchardt, Bannekoef, Nadef wenden, weil diese die Einheit der Arbeiterbewegung gefährden und nur der Reaktion förderlich sind.

Eine internationale sozialistische Frauenkonferenz in Bern.

Vom 26. bis 28. März tagte in Bern eine internationale sozialistische Frauenkonferenz, an welcher Vertreterinnen aus England, Frankreich, Rußland, Polen, Holland, Italien, der Schweiz und Deutschland teilnahmen. Es fehlten auf der Konferenz von den Ländern mit einer bedeutenden sozialistischen Organisation Norwegen, Schweden, Dänemark und Oesterreich. Frankreich hatte keine offizielle Vertretung gesandt, sondern es waren ohne Zustimmung

der Partei einige Vertreterinnen erschienen. Von Oesterreich war die Teilnahme abgelehnt, da die Einberufung nicht im Einverständnis mit den sozialistischen Parteien der einzelnen Länder handelte; desgleichen hatte der deutsche Parteivorstand, der erst kurz vor der Abhaltung der Konferenz von ihrer Einberufung durch die Einberuferin Kenntnis erhielt, die Beteiligung abgelehnt. Natürlich nicht etwa aus Abneigung gegen eine Friedensfundgebung, sondern von der Erwägung ausgehend, daß für die Einberufung einer solchen Konferenz eine Verständigung mit den sozialistischen Parteien aller Länder gesucht werden muß, um einer solchen Veranstaltung, wenn sie einen Zweck haben soll, auch die Bedeutung zu geben, der sie als eine Mundgebung der sozialistischen Parteien bedarf.

Die kleine Zahl von Frauen, die in Bern zusammenkamen, sind in ihrer öffentlichen Mundgebung außerordentlich beengt gewesen. Die Verhandlungen mußten unter Berücksichtigung der politischen Situation unter Ausschluß der Öffentlichkeit stattfinden, und die Resolutionen, die angenommen wurden, konnten nur zum Teil in den kriegsführenden Staaten veröffentlicht werden. Damit sinkt der Wert der Mundgebung, die dem guten Vergehen der Veranstalterinnen alle Ehre macht, aber über deren Wirkung man sich klar sein mußte bei Einberufung der Tagung. Daß der Krieg gerade in Frauenkreisen die tiefe Sehnsucht zum Frieden hervorgerufen hat, ist verständlich, denn die Frau ist in ihrem ganzen Gefühlsleben so veranlagt, daß die Mautheten und Schrecknisse des Krieges bei ihr das lebhafteste Entsetzen auslösen müssen. Wer aber wäre frei von diesem Empfinden? In der deutschen Arbeitererschaft, ja bis weit in das Bürgertum hat diese Stimmung heute Anklang gefunden. Das festzustellen, bedarf es keiner internationalen Konferenz; viel wichtiger wäre, ob man in Frankreich und England in den leitenden Parteikreisen geneigt ist, den Wünschen der Konferenzteilnehmerinnen nachzukommen. Darüber konnte uns die Konferenz keine Auskunft geben; soviel uns bekannt ist, besteht wohl in Frankreich eine Sehnsucht zum Frieden in der Bevölkerung, aber kein Wille zum Friedensschluß. Darum handelt es sich aber, wollen wir einen Schritt vorwärts kommen. Der Friede muß von allen Völkern verlangt werden; es ist unmöglich, dem einen zuzumuten, demütig um Frieden zu bitten, weil das sofort die Eroberungsgelüste des anderen erwecken würde. Auf diesen Boden realer Tatsachen hat sich die internationale Frauenkonferenz nicht gestellt, sie hat nur das Gefühl sprechen lassen und die politische Situation beiseite geschoben. Das ist bedauerlich, denn gerade jetzt haben wir mit harten Tatsachen zu rechnen. Es konnte nicht überraschen, daß natürlich auf der Konferenz der Versuch gemacht wurde, die Stellung der sozialistischen Parteien in den einzelnen Ländern zu kritisieren. In den Resolutionen, soweit sie die „Bernier Tagung“ veröffentlicht, ist diese Meinungsfindgebung nicht zum Ausdruck gekommen; in den Verhandlungen selbst haben sie eine Rolle gespielt, ohne daß wir aus der Berichterstattung etwas erfahren. Der Streit darüber würde der Veranstaltung weiteren Schaden zufügen; das hat wohl auch die Einberuferin erkannt, die sich gegen diese Erörterung gewandt hat.

Daß die Konferenz der guten Sache, der sie gewidmet war, keinen besseren Dienst leisten konnte, kann nicht überraschen; es war vorauszusehen. Der Widerhall, den die Konferenz auch in Frankreich

meistern bestehenden bürgerlichen Mehrheit auch angenommen. Wenn trotzdem aus der ganzen Angelegenheit noch eine halbwegs brauchbare Vorlage herauskam, so war dies dem Magistrat zu verdanken, der die ganze Angelegenheit einem sehr einsichtsvollen Rechtsrat (städtischer Beamter) als Referenten übergab. Dieser ließ Erhebungen über den Umfang der Arbeitslosigkeit vornehmen (Arbeitslosenzählung auf Grund freiwilliger Meldung an einer vom Magistrat bekanntgegebenen Stelle) und arbeitete auf Grund deren Ergebnisse einen Satzungsentwurf für eine Barunterstützung der Arbeitslosen aus.

In der Kommission sowie im Plenum setzte der Führer der Liberalen seine Versuche auf Verschlechterung der Bestimmungen fort. Der Satzungsentwurf sah die Barunterstützung für alle arbeitslosen Arbeiter, Kleingewerbetreibenden und Privatangestellten (auch für die weiblichen erwerbstätigen Personen) vor. Der liberale Führer beantragte, die Unterstützung nur den unmittelbar durch den Krieg arbeitslos Gewordenen zu gewähren. Dadurch wären zunächst alle im Baugewerbe tätigen und arbeitslosen Personen um die Unterstützung gekommen. Der liberale Antrag wurde jedoch in der Kommission und auch nachher im Plenum der Stadtverordneten (Gemeindefollegium) abgelehnt. Von Unternehmerseite wurden bei verschiedenen Bestimmungen des Entwurfs Verschlechterungen versucht, bei einigen Paragraphen gelang den Herren dies auch.

Die wichtigsten Bestimmungen lauten in ihrer endgültigen Fassung:

§ 1. Arbeitsfähige und arbeitswillige Angestellte, Arbeiter, Gewerbetreibende und Angehörige freier Berufe ohne Unterschied des Geschlechts, die keinen oder nicht genügenden Verdienst finden können und dadurch in Not geraten sind, erhalten auf die Dauer des Krieges für sich und ihre Angehörigen Unterstützung aus öffentlichen Mitteln. Auf die Unterstützung besteht kein Rechtsanspruch, auch die einmal angewiesene fortlaufende Unterstützung ist stets widerruflich. Die Unterstützung ist keine Armenunterstützung.

§ 2. Die Unterstützung wird nur denen gewährt, die seit dem 1. Januar 1914 ununterbrochen in Würzburg wohnen.

Für die erste Woche der Verdienstlosigkeit wird keine Unterstützung gewährt. (Starenzeit.) Diese Starenzeit wird nach billigem Ermessen ganz oder teilweise erlassen, wenn der Unterstützungsfall im Anschluß an eine mehrjährige Erwerbsunfähigkeit wegen Krankheit eintritt oder wenn die Starenzeit schon einmal zurückgelegt ist.

§ 3. Ausgeschlossen von der Unterstützung sind Personen, die ständige Armenunterstützung erhalten, ferner diejenigen, für welche Kriegsunterstützung nach Maßgabe des Reichsgesetzes vom 28. Februar 1888/4. August 1914 bezahlt wird.

§ 4. Die Anwartschaft auf Arbeitslosenunterstützung ist verwirkt und die Unterstützung wird sofort eingezogen, wenn der Arbeitslose eine Arbeit, deren Uebernahme ihm billigerweise zugemutet werden kann, nicht annimmt. Auch Rotstandsarbeit und stundenweise Beschäftigung darf nicht zurückgewiesen werden.

§ 5. Die Unterstützung beträgt bis auf weiteres:

für Männer über 18 Jahre	50 Pf.
für die Ehefrauen	40 "
für jedes Kind unter 15 Jahren	20 "
für erwerbstätige Frauen und Mädchen über 18 Jahre	50 "
für erwerbstätige junge Leute beiderlei Geschlechts zwischen 15 und 18 Jahren	40 "

für den Tag und wird auch für Sonn- und Feiertage bezahlt. Der Höchstbetrag der Unterstützung für den Familienverband ist 2 Mk. für den Tag.

§ 6. In besonderen Fällen können Eltern, die sonst von dem Unterstützten unterhalten worden sind, mit den für die Ehefrauen festgesetzten Beträgen unterstützt werden. Unter den gleichen Voraussetzungen können Kindern über 15 Jahre und Geschwistern die für Kinder festgesetzten Beträge zugewendet werden.

§ 7. Ist jemand nur teilweise beschäftigt oder hat ein Arbeitsloser irgendwelche sonstige Bezüge, so wird dieses Einkommen durch Gewährung der Arbeitslosenunterstützung (§ 5) bis auf folgende Höchstbeträge ergänzt:

Bei alleinlebenden Personen bis auf 1 Mk.
bei Familienvorständen bis auf 1 Mk. 50 Pf.; für jedes Kind unter 15 Jahren steigert sich der Höchstbetrag um 30 Pf. Neben die Bezüge von Vereinen oder Einrichtungen der, zu denen der Arbeitslose Beiträge geleistet hat, so wird nur die Hälfte der Bezüge angerechnet. Strafes aus von Invaliden und Unfallrenten, Militärpensionen, Pensionsfonds. Ergänzt sich für den Familienverband durch Zusammenrechnung der Arbeitslosenunterstützung mit dem Arbeiterlohn und dem Lohnbetrag aller genannten Bezüge ein Tageseinkommen über 3 Mk. 50 Pf., so wird der überschüssende Betrag an der Arbeitslosenunterstützung abgezogen.

§ 8 sieht eine Kommission vor, die aus den Mitgliedern beider Gemeindefamern besteht und die die Unterstützungen in Zweifelsfällen festsetzt. § 9 bestimmt den Ort (Bureau), wo die Unterstützung ausbezahlt wird. Nach § 10 hat sich jeder Unterstützungsbezieher täglich zweimal auf dem Arbeitsamt zu melden. In besonderen Fällen kann er davon entbunden werden. § 11 gibt der Kommission das Recht, an Stelle der Geldunterstützung auch Naturalien abzugeben oder aber auch in bestimmten Fällen die Unterstützung für die Miete zu verwenden, jedoch nicht mehr als ein Drittel. § 12 endlich droht die Bestrafung derjenigen, die durch unwahre Angaben sich in den Besitz der Unterstützung setzen.

Die beiden letzten Paragraphen kamen durch die Unternehmer in die Satzungen. Die sozialdemokratischen Vertreter gaben sich alle Mühe, diese Bestimmungen auszumergen; leider gelang es nicht. Auch hätten sie gerne höhere Unterstützungssätze durchgesetzt; um aber schließlich nicht den ganzen Entwurf zu gefährden, stimmten sie zu. Wenn man die Schwierigkeiten sowie die Kämpfe betrachtet, die bisher in dieser Beziehung geführt wurden, kann man mit dem Erreichten schließlich zufrieden sein. Haben doch verschiedene Großstädte nicht einmal so hohe Unterstützungssätze, wie sie für Würzburg vorgesehen sind. Nach einer Vorberechnung der Ausgaben dürften der Stadt durch diese Unterstützung monatlich etwa 7000 Mk. Kosten entstehen.

Leider ist die Unterstützung nur für die Dauer des Krieges vorgesehen. Vielleicht gelingt es nach dem Kriege, die Unterstützung weiter beizubehalten.
K. Sch.

Arbeiterbewegung.

Der 1. Mai 1915.

Die in Betracht kommenden centralen Körperschaften haben beschlossen, den Organisationen zu empfehlen, angesichts der besonderen Verhältnisse von der Arbeitsruhe in diesem Jahre abzusehen. Es werden demnach die Parteizeitungen am 1. Mai dieses Jahres erscheinen. Besondere Beiträge werden nicht erhoben. Wo Säle zur Verfügung stehen, sollen abends Mitgliederversammlungen veranstaltet werden. Eine besondere Maizeitung wird nicht herausgegeben.

Auch in Oesterreich haben Parteileitung und Gewerkschaftskommission der Arbeiterschaft empfohlen, von der Arbeitsruhe am 1. Mai dieses Jahres Abstand zu nehmen. Die bezügliche Erklärung lautet:

„Auf die Arbeitsruhe am ersten Mai soll in diesem Jahre freiwillig verzichtet werden. Wir wollen von dem durch viele Tarifverträge geschützten Recht und von dem durch die Uebung eines Viertelfahrhunderts geheiligten

und England erwecken wollte, ist leider ausgeblieben. Die deutsche Arbeiterschaft bedurfte eines Appells nicht; sie hat von Beginn des Krieges an die Friedensliebe betont, in ihr war der Friedensgedanke nicht im Kriegsgetümmel erstorben. Sollte es dennoch hier und da geschehen sein, so hat der Ernst der Zeit längst zur Einkehr geführt.

Gesetzgebung und Verwaltung.

Die Sicherstellung des Kartoffelbedarfs der Minderbemittelten.

Das Wollfische Telegrammbureau meldet amtlich unter dem 12. April:

Um den Kartoffelbedarf namentlich der minderbemittelten Bevölkerung in den größeren Städten für Frühjahr und Sommer 1915 unbedingt sicherzustellen, muß eine angemessene Kartoffelmenge aus dem Verkehr gezogen und festgelegt werden. Die Reichsverwaltung hat den Ankauf möglichst großer Vorräte daher in die Wege geleitet. Außerdem hat der Bundesrat in seiner Sitzung vom 12. April 1915 weitere Maßregeln beschlossen.

Zur Durchführung der Kartoffelverteilung ist eine Behörde vorgesehen unter dem Namen „Reichsstelle für Kartoffelversorgung“, die dem Reichskanzler unterstellt ist. Sie soll aus einem Reichskommissar und mindestens zwei Mitgliedern bestehen. Der Behörde steht ein Beirat zur Seite, der sich aus Vertretern der Landwirtschaft, der Städte, des Handels und der Verbraucher zusammensetzt. Das Zwischenglied zwischen der Reichsstelle und den Verbrauchern sollen die Kommunalverbände bilden, die ähnliche Aufgaben bereits auf anderen Gebieten mit Erfolg übertragen erhalten haben. Von einer allgemeinen Beschlagnahme der Kartoffeln wie beim Getreide ist wegen technischer Schwierigkeiten und wegen der Gefahr des Verderbens bei ungenügender Behandlung und Aufbewahrung der beschlagnahmten Kartoffeln abgesehen.

Insofern die zur Ernährung der Bevölkerung notwendigen Kartoffeln nicht innerhalb des Bezirks vorhanden sind, melden die Kommunalverbände den Fehlbetrag, der durch freihändigen Ankauf nicht gedeckt werden kann, unter eingehender Begründung seiner Höhe bei der Reichsstelle an, die darüber entscheidet, ob die Anmeldungen zu berücksichtigen sind oder nicht. Die Reichsstelle kann die Ueberweisung von Kartoffelmengen aus einem Kommunalverband an einen anderen Kommunalverband oder an die Reichsstelle verlangen. Die Kommunalverbände, aus denen Kartoffeln abzugeben sind, können diese Mengen freihändig ankaufen, sie nötigenfalls auch zwangsweise sicherstellen. Auf Mengen, die zur Erfüllung von Verträgen erforderlich sind, darf nicht zurückgegriffen werden, wenn diese Verträge nachweislich vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung abgeschlossen worden sind und wenn ihr Inhalt von einem der Vertragsschließenden bis zum 26. April 1915 einschließlich dem Kommunalverband, in dem die zu liefernden Kartoffeln lagern, mitgeteilt ist. Der Rückgriff ist zulässig, wenn die Reichsstelle es genehmigt oder verlangt. Auch soll die Reichsstelle berechtigt sein, in die bei Inkrafttreten dieser Verordnung laufenden Lieferungsverträge als Erwerber einzutreten. Von diesem Rechte wird im allgemeinen jedoch nur mit aller gebotenen Vorsicht Gebrauch gemacht werden. — Die Kommunalverbände können im übrigen alle zur Versorgung der minderbemittelten

Bevölkerung mit Kartoffeln erforderlichen Maßnahmen in ähnlicher Weise treffen, wie sie bei der Regelung des Verkehrs mit Getreide und Mehl zulässig sind. Erwähnt sei hierbei ausdrücklich, daß Ausfuhrverbote von Kartoffeln aus dem Bezirke eines Kommunalverbandes sich nicht erstrecken dürfen auf Mengen, die im Eigentum des Reichs, eines Bundesstaates, der Militärverwaltungen, eines Kommunalverbandes, der Trockenkartoffel-Verwertungs-gesellschaft oder der Centraleinkaufsgesellschaft in Berlin stehen, oder auf Mengen, die zur Erfüllung von Verträgen erforderlich sind, wenn diese Verträge vor Inkrafttreten dieser Verordnung abgeschlossen und ihr Inhalt bis zum 26. April 1915 dem Kommunalverband, in dem die zu liefernden Kartoffeln lagern, mitgeteilt ist.

Der Ankauf der Kartoffeln wird zu Preisen erfolgen müssen, die dem Landwirt neben dem Höchstpreis ein Entgelt für Aufbewahrung, Behandlung und Risiko bieten. Diese Preise werden vielfach für die minderbemittelte Bevölkerung zu hoch sein. Die Reichsfinanzverwaltung wird daher den Kommunalverbänden beim Erwerb von Kartoffeln, der zur Versorgung ihrer minderbemittelten Bevölkerung durch die Reichsstelle erfolgt, die Mehrkosten ersetzen, die durch die genannte Sondervergütung den Landwirten über den Höchstpreis gezahlt werden. Dadurch werden die Kommunalverbände in die Lage gesetzt, diese Kartoffeln zu denselben Preisen abzugeben, wie sie sich nach den gegenwärtigen Höchstpreisen für Landwirte zuzüglich der Fracht und der hinzutretenden geringen Spefen stellen.

Arbeitslosenunterstützung in Würzburg.

Die Einführung der Unterstützung der Arbeitslosen in Würzburg war bereits zweimal von der sozialdemokratischen Rathausfraktion vergeblich beantragt worden. Erst unter dem Druck der Kriegseignisse war ein dritter Antrag der Sozialdemokraten von Erfolg. Zwar hatte die Stadtverwaltung nach Ausbruch des Krieges, die Versorgung der Angehörigen der Kriegsteilnehmer geregelt wurde, zur Unterstützung arbeitsloser Personen an die Armenpflege 2500 Mk. verwiesen. Mit dieser Art Arbeitslosenfürsorge konnte sich jedoch die organisierte Arbeiterschaft nicht zufrieden geben. Die Unterstützung wurde von der Armenpflege rein willkürlich und nach eigenem Gutdünken gewährt; auch waren keine bestimmten Sätze vorgesehen.

Der sozialdemokratische Antrag verlangte die Einführung einer geregelten Arbeitslosenfürsorge und zur leichteren Durchführung derselben von der Staatsregierung und der Landesversicherungsanstalt einen Zuschuß. Die Antragsteller wollten die Unterstützung auch auf die verdienstlosen Privatangestellten, Angehörigen freier Berufe (Schauspieler usw.) ausgedehnt wissen.

Die Hauptschwierigkeiten erwachsen dem sozialdemokratischen Antrag aus dem liberalen Lager. Der Führer der liberalen Fraktion nahm schon Anstoß an dem Wort „Arbeitslosenfürsorge“. Er stellte einen Antrag, einen Ausschuß einzusetzen, in dem auch erfahrene Arbeiter und Unternehmer vertreten sein sollten und der untersuchen sollte, ob „die Verdienstlosigkeit als öffentlicher Notstand besteht und wie demselben abgeholfen werden kann, ob durch Unterstützung oder durch Zuführung von Arbeitsgelegenheit“. Dieser liberale Antrag wurde von der aus Hausbesitzern und rückständigen Handwerks-

und England erwecken wollte, ist leider ausgeblieben. Die deutsche Arbeiterschaft bedurfte eines Appells nicht; sie hat von Beginn des Krieges an die Friedensliebe betont, in ihr war der Friedensgedanke nicht im Kriegsgetümmel erstorben. Sollte es dennoch hier und da geschehen sein, so hat der Ernst der Zeit längst zur Einkehr geführt.

Gesetzgebung und Verwaltung.

Die Sicherstellung des Kartoffelbedarfs der Minderbemittelten.

Das Wollfische Telegrammbureau meldet amtlich unter dem 12. April:

Um den Kartoffelbedarf namentlich der minderbemittelten Bevölkerung in den größeren Städten für Frühjahr und Sommer 1915 unbedingt sicherzustellen, muß eine angemessene Kartoffelmenge aus dem Verkehr gezogen und festgelegt werden. Die Reichsverwaltung hat den Ankauf möglichst großer Vorräte daher in die Wege geleitet. Außerdem hat der Bundesrat in seiner Sitzung vom 12. April 1915 weitere Maßregeln beschlossen.

Zur Durchführung der Kartoffelverteilung ist eine Behörde vorgesehen unter dem Namen „Reichsstelle für Kartoffelversorgung“, die dem Reichskanzler unterstellt ist. Sie soll aus einem Reichskommissar und mindestens zwei Mitgliedern bestehen. Der Behörde steht ein Beirat zur Seite, der sich aus Vertretern der Landwirtschaft, der Städte, des Handels und der Verbraucher zusammensetzt. Das Zwischenglied zwischen der Reichsstelle und den Verbrauchern sollen die Kommunalverbände bilden, die ähnliche Aufgaben bereits auf anderen Gebieten mit Erfolg übertragen erhalten haben. Von einer allgemeinen Beschlagnahme der Kartoffeln wie beim Getreide ist wegen technischer Schwierigkeiten und wegen der Gefahr des Verderbens bei ungenügender Behandlung und Aufbewahrung der beschlagnahmten Kartoffeln abgesehen.

Insofern die zur Ernährung der Bevölkerung notwendigen Kartoffeln nicht innerhalb des Bezirks vorhanden sind, melden die Kommunalverbände den Fehlbetrag, der durch freihändigen Ankauf nicht gedeckt werden kann, unter eingehender Begründung seiner Höhe bei der Reichsstelle an, die darüber entscheidet, ob die Anmeldungen zu berücksichtigen sind oder nicht. Die Reichsstelle kann die Ueberweisung von Kartoffelmengen aus einem Kommunalverband an einen anderen Kommunalverband oder an die Reichsstelle verlangen. Die Kommunalverbände, aus denen Kartoffeln abzugeben sind, können diese Mengen freihändig ankaufen, sie nötigenfalls auch zwangsweise sicherstellen. Auf Mengen, die zur Erfüllung von Verträgen erforderlich sind, darf nicht zurückgegriffen werden, wenn diese Verträge nachweislich vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung abgeschlossen worden sind und wenn ihr Inhalt von einem der Vertragsschließenden bis zum 26. April 1915 einschließlich dem Kommunalverband, in dem die zu liefernden Kartoffeln lagern, mitgeteilt ist. Der Rückgriff ist zulässig, wenn die Reichsstelle es genehmigt oder verlangt. Auch soll die Reichsstelle berechtigt sein, in die bei Inkrafttreten dieser Verordnung laufenden Lieferungsverträge als Erwerber einzutreten. Von diesem Rechte wird im allgemeinen jedoch nur mit aller gebotenen Vorsicht Gebrauch gemacht werden. — Die Kommunalverbände können im übrigen alle zur Versorgung der minderbemittelten

Bevölkerung mit Kartoffeln erforderlichen Maßnahmen in ähnlicher Weise treffen, wie sie bei der Regelung des Verkehrs mit Getreide und Mehl zulässig sind. Erwähnt sei hierbei ausdrücklich, daß Ausführverbote von Kartoffeln aus dem Bezirke eines Kommunalverbandes sich nicht erstrecken dürfen auf Mengen, die im Eigentum des Reichs, eines Bundesstaates, der Militärverwaltungen, eines Kommunalverbandes, der Trockenkartoffel-Verwertungsgesellschaft oder der Centraaleinkaufsgesellschaft in Berlin stehen, oder auf Mengen, die zur Erfüllung von Verträgen erforderlich sind, wenn diese Verträge vor Inkrafttreten dieser Verordnung abgeschlossen und ihr Inhalt bis zum 26. April 1915 dem Kommunalverband, in dem die zu liefernden Kartoffeln lagern, mitgeteilt ist.

Der Ankauf der Kartoffeln wird zu Preisen erfolgen müssen, die dem Landwirt neben dem Höchstpreis ein Entgelt für Aufbewahrung, Behandlung und Risiko bieten. Diese Preise werden vielfach für die minderbemittelte Bevölkerung zu hoch sein. Die Reichsfinanzverwaltung wird daher den Kommunalverbänden beim Erwerb von Kartoffeln, der zur Versorgung ihrer minderbemittelten Bevölkerung durch die Reichsstelle erfolgt, die Mehrkosten ersetzen, die durch die genannte Sondervergütung den Landwirten über den Höchstpreis gezahlt werden. Dadurch werden die Kommunalverbände in die Lage gesetzt, diese Kartoffeln zu denselben Preisen abzugeben, wie sie sich nach den gegenwärtigen Höchstpreisen für Landwirte zuzüglich der Fracht und der hinzutretenden, geringen Spesen stellen.

Arbeitslosenunterstützung in Würzburg.

Die Einführung der Unterstützung der Arbeitslosen in Würzburg war bereits zweimal von der sozialdemokratischen Rathausfraktion vergeblich beantragt worden. Erst unter dem Druck der Kriegsergebnisse war ein dritter Antrag der Sozialdemokraten von Erfolg. Zwar hatte die Stadtverwaltung nach Ausbruch des Krieges, die Versorgung der Angehörigen der Kriegsteilnehmer geregelt wurde, zur Unterstützung arbeitsloser Personen an die Armenpflege 2500 Mk. verwiesen. Mit dieser Art Arbeitslosenfürsorge konnte sich jedoch die organisierte Arbeiterschaft nicht zufrieden geben. Die Unterstützung wurde von der Armenpflege rein willkürlich und nach eigenem Gutdünken gewährt; auch waren keine bestimmten Sätze vorzusehen.

Der sozialdemokratische Antrag verlangte die Einführung einer geregelten Arbeitslosenfürsorge und zur leichteren Durchführung derselben von der Staatsregierung und der Landesversicherungsanstalt einen Zuschuß. Die Antragsteller wollten die Unterstützung auch auf die verdienstlosen Privatangestellten, Angehörigen freier Berufe (Schauspieler usw.) ausgedehnt wissen.

Die Hauptschwierigkeiten erwachsen dem sozialdemokratischen Antrag aus dem liberalen Lager. Der Führer der liberalen Fraktion nahm schon Anfang an dem Wort „Arbeitslosenfürsorge“. Er stellte einen Antrag, einen Ausschuß einzusetzen, in dem auch erfahrene Arbeiter und Unternehmer vertreten sein sollten und der untersuchen sollte, ob „die Verdienstlosigkeit als öffentlicher Notstand besteht und wie demselben abgeholfen werden kann, ob durch Unterstützung oder durch Zuführung von Arbeitsgelegenheit“. Dieser liberale Antrag wurde von der aus Hausbesitzern und rüchständigen Handwerks-

meistern bestehenden bürgerlichen Mehrheit auch angenommen. Wenn trotzdem aus der ganzen Angelegenheit noch eine halbwegs brauchbare Vorlage herauskam, so war dies dem Magistrat zu verdanken, der die ganze Angelegenheit einem sehr einsichtsvollen Rechtsrat (städtischer Beamter) als Referenten übergab. Dieser ließ Erhebungen über den Umfang der Arbeitslosigkeit vornehmen (Arbeitslosenzählung auf Grund freiwilliger Meldung an einer vom Magistrat bekanntgegebenen Stelle) und arbeitete auf Grund deren Ergebnisse einen Entwurf für eine Unterstützung der Arbeitslosen aus.

In der Kommission sowie im Plenum setzte der Führer der Liberalen seine Versuche auf Verschlechterung der Bestimmungen fort. Der Entwurf sah die Unterstützung für alle arbeitslosen Arbeiter, Kleingewerbetreibenden und Privatangestellten (auch für die weiblichen erwerbstätigen Personen) vor. Der liberale Führer beantragte, die Unterstützung nur den unmittelbar durch den Krieg arbeitslos Gewordenen zu gewähren. Dadurch wären zunächst alle im Baugewerbe tätigen und arbeitslosen Personen um die Unterstützung gekommen. Der liberale Antrag wurde jedoch in der Kommission und auch nachher im Plenum der Stadtverordneten (Gemeindekollegium) abgelehnt. Von Unternehmenseite wurden bei verschiedenen Bestimmungen des Entwurfs Verschlechterungen versucht, bei einigen Paragraphen gelang den Herren dies auch.

Die wichtigsten Bestimmungen lauten in ihrer endgültigen Fassung:

§ 1. Arbeitsfähige und arbeitswillige Angestellte, Arbeiter, Gewerbetreibende und Angehörige freier Berufe ohne Unterschied des Geschlechts, die keinen oder nicht genügenden Verdienst finden können und dadurch in Not geraten sind, erhalten auf die Dauer des Krieges für sich und ihre Angehörigen Unterstützung aus öffentlichen Mitteln. Auf die Unterstützung besteht kein Rechtsanspruch, auch die einmal angewiesene fortlaufende Unterstützung ist stets widerruflich. Die Unterstützung ist keine Armenunterstützung.

§ 2. Die Unterstützung wird nur denen gewährt, die seit dem 1. Januar 1914 ununterbrochen in Würzburg wohnen.

Für die erste Woche der Arbeitslosigkeit wird keine Unterstützung gewährt. (Marenzzeit.) Diese Marenzzeit wird nach billigem Ermessen ganz oder teilweise erlassen, wenn der Unterstützungsfall im Anschluß an eine mehrwöchige Erwerbsunfähigkeit wegen Krankheit eintritt oder wenn die Marenzzeit schon einmal zurückgelegt ist.

§ 3. Ausgeschlossen von der Unterstützung sind Personen, die ständige Armenunterstützung erhalten, ferner diejenigen, für welche Kriegsunterstützung nach Maßgabe des Reichsgesetzes vom 28. Februar 1888/4. August 1914 bezahlt wird.

§ 4. Die Anwartschaft auf Arbeitslosenunterstützung ist verwirkt und die Unterstützung wird sofort einbezogen, wenn der Arbeitslose eine Arbeit, deren Uebernahme ihm billigerweise zugemutet werden kann, nicht annimmt. Auch Notstandsarbeit und stundenweise Beschäftigung darf nicht zurückgewiesen werden.

§ 5. Die Unterstützung beträgt bis auf weiteres:

für Männer über 18 Jahre	50 Pf.
für die Ehefrauen	40 "
für jedes Kind unter 15 Jahren	20 "
für erwerbstätige Frauen und Mädchen über 18 Jahre	50 "
für erwerbstätige junge Leute beiderlei Geschlechts zwischen 15 und 18 Jahren	40 "

für den Tag und wird auch für Sonn- und Feiertage bezahlt. Der Höchstbetrag der Unterstützung für den Familienverband ist 2 Mk. für den Tag.

§ 6. In besonderen Fällen können Eltern, die sonst von dem Unterstützten unterhalten worden sind, mit den für die Ehefrauen festgesetzten Beträgen unterstützt werden. Unter den gleichen Voraussetzungen können Kindern über 15 Jahre und Geschwistern die für Kinder festgesetzten Beträge zugewendet werden.

§ 7. Ist jemand nur teilweise beschäftigt oder hat ein Arbeitsloser irgendwelche sonstige Bezüge, so wird dieses Einkommen durch Gewährung der Arbeitslosenunterstützung (§ 5) bis auf folgende Höchstbeträge ergänzt:

Bei alleinstehenden Personen bis auf 1 Mk., bei Familienvorständen bis auf 1 Mk. 50 Pf.; für jedes Kind unter 15 Jahren steigert sich der Höchstbetrag um 30 Pf. Neben die Bezüge von Vereinen oder Einrichtungen, bei denen der Arbeitslose Beiträge geleistet hat, so wird nur die Hälfte der Bezüge angedreht. Gleiches gilt von Invaliden und Unfallrenten, Militärpensionen, Veteranenlohn. Erhält sich für den Familienverband durch Zusammenrechnung der Arbeitslosenunterstützung mit dem Arbeitslohn und dem Kostbetrag aller genannten Bezüge ein Gesamteinkommen über 3 Mk. 50 Pf., so wird der übertretende Betrag an der Arbeitslosenunterstützung abgezogen.

§ 8. Es scheidet eine Kommission vor, die aus den Mitgliedern beider Gemeindefamern besteht und die die Unterstützungen in Zweifelsfällen festsetzt. § 9 bestimmt den Ort (Bureau), wo die Unterstützung ausbezahlt wird. Nach § 10 hat sich jeder Unterstützungsbezieher täglich zweimal auf dem Arbeitsamt zu melden. In besonderen Fällen kann er davon entbunden werden. § 11 gibt der Kommission das Recht, an Stelle der Geldunterstützung auch Naturalien abzugeben oder aber auch in bestimmten Fällen die Unterstützung für die Miete zu verwenden, jedoch nicht mehr als ein Drittel. § 12 endlich droht die Bestrafung derjenigen, die durch unwahre Angaben sich in den Genuß der Unterstützung setzen.

Die beiden letzten Paragraphen kamen durch die Unternehmer in die Satzungen. Die sozialdemokratischen Vertreter gaben sich alle Mühe, diese Bestimmungen auszumergen; leider gelang es nicht. Auch hätten sie gerne höhere Unterstützungsätze durchgesetzt; um aber schließlich nicht den ganzen Entwurf zu gefährden, stimmten sie zu. Wenn man die Schwierigkeiten sowie die Kämpfe betrachtet, die bisher in dieser Beziehung geführt wurden, kann man mit dem Erreichten schließlich zufrieden sein. Haben doch verschiedene Großstädte nicht einmal so hohe Unterstützungsätze, wie sie für Würzburg vorgeesehen sind. Nach einer Vorausberechnung der Ausgaben dürften der Stadt durch diese Unterstützung monatlich etwa 7000 Mk. Kosten entstehen.

Leider ist die Unterstützung nur für die Dauer des Krieges vorgeesehen. Vielleicht gelingt es nach dem Kriege, die Unterstützung weiter beizubehalten.
K. Sch.

Arbeiterbewegung.

Der 1. Mai 1915.

Die in Betracht kommenden zentralen Körperschaften haben beschlossen, den Organisationen zu empfehlen, angesichts der besonderen Verhältnisse von der Arbeitsruhe in diesem Jahre abzusehen. Es werden demnach die Parteizeitungen am 1. Mai dieses Jahres erscheinen. Besondere Mitarbeiter werden nicht erhoben. Wo Säle zur Verfügung stehen, sollen abends Mitgliederversammlungen veranstaltet werden. Eine besondere Maizeitung wird nicht herausgegeben.

Auch in Oesterreich haben Parteileitung und Gewerkschaftskommission der Arbeiterchaft empfohlen, von der Arbeitsruhe am 1. Mai dieses Jahres Abstand zu nehmen. Die bezügliche Erklärung lautet:

„Auf die Arbeitsruhe am ersten Mai soll in diesem Jahre freiwillig verzichtet werden. Wir wollen von dem durch viele Tarifverträge geschützten Recht und von dem durch die Uebung eines Viertelhundertis geheiligten

Brauch der Arbeitsruhe nicht das kleinste Stück preisgeben. Wir wollen aber den durch den Krieg herbeigeführten Ausnahmeverhältnissen und Ausnahmsgesetzen Rechnung tragen, die eine Reihe von Verwicklungen und Schwierigkeiten herbeiführen könnten, die wir gerade jetzt vermeiden wollen. Ebenso wollen wir in diesem Jahre auf die üblichen Demonstrationen verzichten, die im besten Falle nur an einzelnen Orten möglich wären, vielfach aber durch die behördlichen Ausnahmeverfügungen verhindert oder mindestens schwer beeinträchtigt werden würden. Wir wollen die Mai feiern diesmal auf Mai versammlungen am Abend des ersten Mai beschränken, die der ernstesten Zeit und unserer großen Sache würdig eingerichtet und durchgeführt werden sollen."

Aus den deutschen Gewerkschaften.

Zu den auch von uns wiedergegebenen Anregungen des Organs der Kirch-Dunkerischen Metallarbeiter betreffend ein künftiges Zusammenwirken der verschiedenen Gewerkschaftsrichtungen in Fragen von gemeinsamem Interesse bemerkt der „Grundstein" folgendes:

„Der „Regulator“ hat gewiß recht, wenn er den hohen Wert der taktischen Einigkeit aller Gewerkschaftsrichtungen hervorhebt. Bei den Lohnbewegungen der Bergarbeiter trat ja mit erschreckender Deutlichkeit vor aller Augen, wie unheilvoll der rücksichtslose Kampf der verschiedenen Gewerkschaftsrichtungen gegeneinander wirkt. Den Vorteil von diesem Kampf hatten bis jetzt lebhaft die Arbeitgeber. Auf der anderen Seite gereichte den Bauarbeitern das Zusammenarbeiten der freien und der christlichen Verbände bei Lohnbewegungen nur zum Segen. Sicher würde ein Zusammengehen der Gesamtgewerkschaften bei wichtigen Aktionen gewerkschaftlicher und sozialpolitischer Art für die Arbeiter nicht minder segensreich wirken. Es ist auch richtig, daß einem solchen Zusammengehen nach dem Kriege keine so großen Schwierigkeiten entgegenstehen sollten als vorher. Da ja heute die Lügen von der Staats- und Vaterlandsfeindlichkeit der freien Gewerkschaften für jeden Menschen offenbar geworden sind, brauchte es eigentlich nach dem Kriege überhaupt keine Zerspaltung der Gewerkschaften mehr zu geben. Die in der Generalkommission zusammengeschlossenen Gewerkschaften genügten vollkommen. Aber wir wissen wohl, daß das nur lustige Gedanken sind. Was in jahrzehntelangen, zum Teil recht erbitterten Kämpfen geworden ist, das ist nicht so leicht aus der Welt zu schaffen. Ein taktisches Zusammengehen aller Gewerkschaftsrichtungen — natürlich nur jener, die wirklich ernsthaft für eine Besserung der Lohn- und Arbeitsbedingungen und für den Ausbau der sozialpolitischen Gesetzgebung streben — halten wir dagegen für möglich, vorausgesetzt, daß auf allen Seiten der gute Wille dazu vorhanden ist. Daß dieser Wille überall vorhanden ist, möchten wir aber vorläufig noch bezweifeln."

Zu der gleichen Frage äußert sich die „Sozialarbeiterzeitung" wie folgt:

„Wir schließen uns rückhaltlos dem Wunsche nach einer besseren Verständigung zwischen den verschiedenen Gewerkschaftsrichtungen an. Der gute Wille dazu kann nirgendwo stärker vorhanden sein als bei uns, die wir stets schmerzliches Bedauern darüber empfunden haben, daß die Arbeiter in unfruchtbaren Bruderkämpfen ihre Kräfte für den Kampf um die gemeinsamen wirtschaftlichen Interessen schwächten. Unsere grundsätzliche Auffassung ist, daß für eine Aufstimmung der gewerkschaftlichen Organisationen in verschiedene Richtungen überhaupt keine zwingenden Gründe vorliegen. Solange aber dieser Grundsatz nicht auch auf der anderen Seite anerkannt wird, werden wir unsere Bereitwilligkeit zur Verständigung nicht davon ab-

hängig machen, daß einer Verschmelzung zugestimmt wird. Allerdings verhehlen wir uns nicht, daß das Nebeneinanderbestehen verschiedener Richtungen so starke Reibungsflächen schafft, daß auch beim besten Willen der dauernde und ungestörte Burgfriede kaum erreicht werden wird, zumal bei der Agitation. Für die Verfechtung der gemeinsamen wirtschaftlichen Interessen und der sozialpolitischen Aufgaben dagegen würde zweifellos die Herbeiführung einer Verständigung auch auf der Grundlage des Weiterbestehens der Richtungen möglich sein und die besten Erfolge versprechen. Wir möchten wünschen, daß die Anregung des „Regulator" mehr als privater Natur ist, und daß von irgendeiner dazu berufenen Seite Schritte unternommen werden, den Gedanken einer Verständigung praktisch zu verwirklichen."

Ueber die Mitgliederbewegung im Buchbinderverbande im Jahre 1914 entnehmen wir der „Buchbinderzeitung" folgende Zahlen: Am Jahresschluß 1913 hatte der Verband 33 377 Mitglieder, davon 16 596 weibliche. Das Berichtsjahr schloß mit einem Mitgliederbestande von 23 501, davon 12 685 weibliche Mitglieder. Der Rückgang beträgt demnach 9876. Von diesen sind 3700 männliche Mitglieder zum Kriegsdienst eingezogen, der beträchtliche Verlust beziffert sich somit auf 6176 Mitglieder. Bemerkenswert ist, daß die Zahl der verlorenen weiblichen Mitglieder größer ist als die der männlichen, oder 3911 gegen 2265. Die Ursachen des Rückganges sind nicht nur im Kriege zu suchen, auch die wirtschaftliche Stagnation vor dem Kriege hat dazu beigetragen. Der Abgang und Zugang von Mitgliedern betrug in den einzelnen Quartalen:

	Zugang	Abgang
1. Quartal . . .	2318	2650
2. " . . .	1840	2504
3. " . . .	510	6912
4. " . . .	462	2940
Summa	5130	15006

Schon im ersten Halbjahr war also der Abgang größer als der Zugang. Diese Bewegung wurde naturgemäß durch den Ausbruch des Krieges erheblich verschärft, die Werbemöglichkeit wurde gehemmt und die Abwanderung in andere Berufe setzte mit aller Kraft ein. Immerhin ist der beträchtliche Abgang an weiblichen Mitgliedern recht auffallend.

Im Verbande der Buchdruckerei-Hilfsarbeiter konnten zwei der größeren Verbandsfilialen in den letzten Wochen ihr 25 jähriges Jubiläum feiern. Am 5. März 1890 fand die Gründung des Berliner Hilfsarbeitervereins statt und am 4. April folgten die Hamburger Berufskollegen. Die Zustände im Arbeitsnachweismwesen gaben in beiden Fällen den unmittelbaren Anlaß zur Tat, daneben freilich die Lohnfrage. Schon im folgenden Jahre schritt der Berliner Verein zur Herausgabe eines eigenen Blattes, das bald von den Hamburgern obligatorisch eingeführt und den Mitgliedern durch den Verein geliefert wurde. Diese Verbindung erwies sich als sehr wertvoll. Die einsetzende Tarifbewegung der Buchdrucker brachte auch frisches Leben in die junge Hilfsarbeiterorganisation. Als aber der Kampf im Januar 1892 mit einem Mißerfolg endete, konnte der gefestigte Buchdruckerverband, der schon eine 30jährige Tätigkeit hinter sich hatte, seine Mitglieder wohl halten, bei den Hilfsarbeitern trat dagegen ein empfindlicher Rückschlag ein. Die in anderen Städten durch den Einfluß der Tarifbewegung entstandenen Vereine gingen bald ein, nur Hamburg und Berlin hielten durch. Berlin mußte zwar 1894 die Herausgabe des Blattes „Neue Union" einstellen, aber durch das mit den

Buchdruckern, Lithographen usw. gemeinsam geschaffene graphische Kartell wurde als neues Blatt die „Solidarität“ geschaffen, die bei der späteren Verbandsgründung vom Verbandsorgan als Organ übernommen wurde.

Ueber den Stand des Holzarbeiterverbandes am 27. März unterrichten folgende Zahlen: Einberufen waren 60 883 Mitglieder, in den Zweigvereinen waren noch 98 221 Mitglieder vorhanden. Arbeitslos waren 6,9 Proz. gegen 7,2 Proz. in der Vorwoche. In Arbeit standen 89,7 Proz. (in der Vorwoche 89,5 Proz.).

Von den Mitgliedern des Hutmacherverbandes standen am 3. April 7536 in Arbeit (Vorwoche 7636), arbeitslos waren 1200 (1299), beim Militär 1716 (1653). An Arbeitslosenunterstützung wurden im 4. Quartal 22 660 Mk. in 1572 Fällen gezahlt, an die Familien der Kriegsteilnehmer 1392 Mk. Die Hauptkasse beschloß das 4. Quartal mit einem Vermögensbestande von 203 268 Mk.

Der Verband der Kupferschmiede führte im Jahre 1914 vor Kriegsausbruch insgesamt 13 Lohnbewegungen in 12 Orten und 33 Betrieben. Seit Beginn des Krieges sind organisierte Lohnbewegungen nicht mehr genehmigt worden, in einer Anzahl von Betrieben sind aber durch direkte Verständigung Verbesserungen der Lohn- und Arbeitsbedingungen erzielt worden, auf die sich die Verbandsstatistik nicht erstreckt. An den 13 oben genannten Bewegungen waren 294 beteiligt. Ohne Arbeitseinstellung wurden 9 Bewegungen erledigt mit 250 direkt beteiligten Arbeitern. In 4 Fällen kam es zur Arbeitseinstellung mit 44 Beteiligten. 6 Bewegungen mit 156 Beteiligten endeten erfolgreich, 4 Bewegungen mit 92 Beteiligten hatten nur einen teilweisen Erfolg und erfolglos waren 3 mit 46 Beteiligten. Am Jahreschluß bestanden 50 Tarifverträge für 306 Betriebe mit 2046 beschäftigten Personen.

Der Hauptkassierer des Malerverbandes, Genosse Heinrich Wentker in Hamburg, beging am 1. April sein 25jähriges Jubiläum. Wentker hat nicht nur als tüchtiger und gewissenhafter Massenverwalter, sondern auch als ein Mann mit offenem Blick für die Bedürfnisse und Aufgaben seiner Berufsorganisation an deren kräftigem Ausbau und erfolgreichem Wirken hervorragenden Anteil genommen.

Der Jahresabschluss des Malerverbandes schließt mit einer Jahreseinnahme von 1 219 448 Mk. und einer Ausgabe von 1 172 136 Mk. Von den Ausgaben entfallen auf Streifunterstützung 60 455 Mk., Krankenunterstützung 338 241 Mk., Reiseunterstützung 4835 Mk., Sterbegeld 28 010 Mk., Gewerkschaftenunterstützung 5343 Mk., Arbeitslosenunterstützung 175 103 Mk., Familienunterstützung 57 647 Mk. usw. Der Vermögensbestand des Verbandes betrug 720 474 Mk.

Der Metallarbeiterverband hatte am 20. März 1,8 Proz. arbeitslose Mitglieder gegen 1,9 Proz. in der Vorwoche. Für Arbeitslosenunterstützung wurden 17 739 Mk. verausgabt. Die Mitgliederzahl betrug 306 269, wozu 214 336 zum Kriegsdienst einberufene Mitglieder kommen.

Für die Generalversammlung des Metallarbeiterverbandes hat die von der letzten Generalversammlung hierzu eingesetzte Kommission eine Vorlage zur Einführung von Staffelbeiträgen im Verbandsorgan ausgearbeitet. Es sollen demnach drei Beitragsklassen à 30, 50 und 70 Pf. wöchentlich eingeführt werden. Der 70-Pfennigklasse

sollen alle männliche, unter bestimmten Voraussetzungen auch weibliche Mitglieder, der niedrigsten Klasse dagegen weibliche, jugendliche männliche Mitglieder und Lehrlinge angehören. Ueber die Zugehörigkeit zu der mittleren Beitragsklasse entscheiden die Ortsverwaltungen nach bestimmten Normen, die mit der zuständigen Bezirksleitung vereinbart werden. Die Unterstützungsätze werden nach der Höhe der geleisteten Beiträge festgesetzt.

Der Porzellanarbeiterverband hatte am 27. März 9571 Mitglieder, ungerichtet der 4681 beim Seere befindlichen Mitglieder. Erwerbslos waren 13,32 Proz., beschränkt beschäftigt 58,34 Proz. und voll beschäftigt 28,32 Proz.

Der Schneiderverband führte im Jahre 1914 insgesamt 151 Lohnbewegungen, an denen 17 962 Personen beteiligt waren. Davon waren 22 Arbeitseinstellungen in 109 Betrieben mit 1150 Beschäftigten und 874 Beteiligten. Erfolgreich waren 146 Bewegungen mit 17 656 Beteiligten, teilweise erfolgreich 1 mit 9 Beteiligten und erfolglos 2 mit 21 Beteiligten. Erfolge wurden für 16 408 Personen erzielt. Für 711 Personen wurde eine Verkürzung der Arbeitszeit von 5½ Stunden pro Person wöchentlich und für 16 397 Personen eine Lohnerhöhung von durchschnittlich 1,60 Mk. pro Person und Woche erzielt. Außerdem wurden für 93 Personen Verschlechterungen der Lohnverhältnisse abgewehrt. Die Ausgaben betragen insgesamt 112 382 Mk.

Eine Weiratsitzung des Steinarbeiterverbandes faßte zur Frage der Gesteins-einfuhr am 15. März folgenden Beschluß:

„Die Weiratsitzung nimmt mit großem Bedauern davon Kenntnis, daß ein großer Teil der west- und norddeutschen Städte die Werk- und Pflastersteintieferungen mit Vorliebe nach dem Ausland vergibt. Durch diese Einfuhr wird den deutschen Steinarbeitern ihre wirtschaftliche Existenz sehr erschwert, wenn nicht ganz unterbunden. Die deutsche Steinindustrie wird auch in ihrer Weiterentwicklung gehemmt, wenn die Städte auch fernhin ihre Erzeugnisse so hinstellen. Durch die Begünstigung der Auslandsieferanten wird denjenigen Kreisen der Rücken gestärkt, die für einen Pflastersteinzoll eintreten. Auch die deutschen Steinarbeiter haben kein Verständnis dafür, wie es die Stadtverwaltungen damit vereinbaren können, wenn so wenig Rücksicht auf unsere Industrie genommen wird. Die Weiratsitzung beauftragt die Verbandsleitung erneut, deshalb unverzüglich an die Stadtverwaltungen unter Darlegung des Sachverhalts heranzutreten, damit in Zukunft bei den Steinvergaben auch die Interessen der deutschen Steinarbeiter gewahrt werden. Ferner ist dem Herrn Staatssekretär des Auswärtigen Amtes sowie dem Herrn Minister des Innern für Preußen eine dementsprechende Eingabe zu unterbreiten, damit auch die in Frage kommenden Regierungsstellen ihren Einfluß im Sinne der Arbeiter unternehmen können. Die Steinarbeiter appellieren aber auch an die Stadtverwaltungen selbst, doch bei den Steinvergaben in erster Linie auf die deutschen Angebote zurückzukommen und bei der Zuschlagserteilung diejenigen Unternehmer zu berücksichtigen, die mit ihren Arbeitern über die Lohn- und Arbeitsbedingungen Tarifverträge abgeschlossen haben.“

Der Zimmererverband hatte am 27. März in 633 Zahlstellen 53 237 Mitglieder. Davon waren einberufen 26 166 Mitglieder, arbeitslos 2347, in Arbeit 23 990 und krank 734 Mitglieder. Das Verbandsvermögen betrug am Schluß des 4. Quartals 5 196 236 Mk. Für Arbeitslosenunterstützung wurden im gleichen Quartal 37 807 Mk., an Familien der Kriegsteilnehmer 88 608 Mk. verausgabt.